



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 27.11.2024
Nr. 48

INHALT

- Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)
- Kostenbeitragssatzung des Landkreises Augsburg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Augsburg
- 24. Sitzung des Werkausschusses

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV);

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Produktionsabwasser, von Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser in den Lechkanal bei Kanal-km 3.290 in der Gemarkung Gersthofen durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen

Öffentliche Bekanntmachung
(gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV)

Das Landratsamt Augsburg hat der MVV Industriepark Gersthofen GmbH mit Bescheid vom 31.10.2024, Az. 52.11-6323/01 V 53, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von behandeltem Produktionsabwasser, von Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser in den Lechkanal in der Gemarkung Gersthofen erteilt.

A.
Im verfügbaren Teil des Erlaubnisbescheides wird Folgendes bestimmt:

1. Gegenstand

1.1. Gehobene Erlaubnis
Der Industriepark Gersthofen GmbH (MVV) – Unternehmerin – wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

1.2. Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der nachfolgend genannten bei der Unternehmerin anfallenden Abwässer
- In einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigtes
o Produktionsabwasser der Standortfirmen

- Archroma Germany GmbH,
- CABB GmbH,
- Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH,
- Indorama Ventures Polymeres Germany GmbH
- Kraton Chemical GmbH sowie
- o kontaminiertes Grundwasser
- o externes Abwasser
- o Abwasser aus der Brauchwasseraufbereitung
- o belastetes Niederschlagswasser
- o Abwasser aus der Klärschlammverwertungsanlage (noch zu errichten)
- Im Kühl- und Regenwasserkanal gesammeltes Abwasser aus
- o der Durchlaufkühlung
- o den Kreislaufkühlsystemen
- o der Ableitung von Sole aus der Chloralkalielektrolyse
- o der Brauchwasseraufbereitung
- o der Povimal- und Locronherstellung
- o der Dampferzeugung der Salzsäureanlage (Kondensat)
- o der Dampferzeugung der Montanwachsanlage (Kondensat)
- o der Dampferzeugung (Kesselhaus und EBS-Kraftwerk) der MVV
- o der Dampferzeugung (Klärschlammverbrennungsanlage) der MVV
- o den Kreislaufkühlsystemen der Klärschlammverbrennungsanlage

1.3. Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:
[Es folgt eine Auflistung der Antragsunterlagen]
Die wasserwirtschaftlich geprüften Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 16.01.2024 versehen. Die o.g. Planunterlagen tragen den Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 31.10.2024.
Demnach wird folgendes Abwasser eingeleitet:
Einleitungsstelle: Einleitung MVV Gersthofen
Grundstück Fl. Nr.: 2016/90, 2016/80, 2016/106, 2013/3
Gemarkung: Gersthofen
Fluss-km: 3.290

Gewässer: Lechkanal
Abwasser: In der biologischen Abwasserbehandlungsanlage behandeltes Abwasser zusammen mit Kühlwasser und Niederschlagswasser
Die Abwassereinleitung an der Einleitungsstelle „Einleitung MVV Gersthofen“ ist eine Gewässerbenutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.

1.4. Beschreibung der Abwasseranlagen

1.4.1. Entwässerungsanlagen
Kanalsystem für organisch und anorganisch belastete Produktionsabwässer
Kanalsystem für Kühlwasser, anorganisch belastete Abwässer und Niederschlagswasser
Kanalsystem für Hausabwasser

1.4.2. Abwasserbehandlungsanlagen

- 1 Kühlwasserkreislaufanlage mit 7 Kühlzellen (35 m3/h)
- 1 Kühlwasserkreislaufanlage mit 3 Kühlzellen (9 m3/h)
- 1 Entchromungsanlage
- 1 EBS Kühlturm
- 1 Aktivkohleanlage zur Behandlung der Brüdenkondensate der Klärschlammverbrennungsanlage
- Anlagen zur innerbetrieblichen Neutralisation, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheidung sowie zur Lösungsmitteldestillation
- Biologische Kläranlage bestehend aus:
 - 1 Pumpwerk mit Notüberlauf in den Kühlwasserkanal und Alarmgabe
 - 1 Pumpe für Notfälle mit Dieselmotor-Antrieb
 - 1 Durchlaufneutralisation (2 x 35 m3)
 - 1 Ölabscheider (250 m3)
 - 2 Belebungsbecken (2 x 1.290 m3)
 - 4 Kreiselbelüfter (400 kg/h Sauerstoff) und 2 Tauchbelüfter
 - 2 Nachklärbecken (2 x 580 m3)
 - 1 Schlammeindicker (140 m3)
 - 1 Schlammwässerungsanlage
 - 1 Betriebsgebäude
 - 1 Zulaufmessung, schreibend
 - 1 TOC-Messung im Zulauf
 - 1 Probenahmeeinrichtung im Zulauf
 - 1 pH-Messung im Zulauf
 - 1 Sauerstoff- und Temperaturmessung in der Belebung (schreibend)
 - 1 pH- und Temperaturmessung im Ablauf der Kläranlage
 - 1 Probenahmeverrichtung im Ablauf

Zentrales Wasserrückhaltesystem bestehend aus:

1 zweikammeriges Becken mit Tauchwand und Absetztrichter (2 x 275 m3) sowie

Abflusserfassung, pH-Messung und DOC-Kontrolle für den Kühl- und Niederschlagswasserkanal

1 Abflusssperrung

1 Pumpenbecken

1 Speicherbehälter Nord (3.500 m3)

1 Speicherbehälter Süd (3.500 m3)

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt ab dem 01.01.2025. Sie endet am 31.12.2044.

[Im Anschluss folgen weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Anforderungen an die Abwassereinleitung

- Probenahme und Probenvorbehandlung

- Analysen- und Messverfahren

- Einhaltung der Anforderungen

- Allgemeine Anforderungen

- Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

- Ergänzende Maßnahmen

- Unterhaltung der Benutzungsanlage und Unterhaltung des Gewässers

- Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

- Rechtsnachfolge

- Fischereifachberatung (Bezirk Schwaben)

- Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen

- Abwasserabgabe

- Sonstige Hinweise

- Kostenentscheidung]

B.

Der Bescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

C.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 31.10.2024 liegt in der Zeit vom **28.11.2024 bis 11.12.2024** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Augsburg, Zimmer D 2.45, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Darüber hinaus wird der Erlaubnisbescheid entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 4 IZÜV auf der Internetseite des Landkreises Augsburg (www.landkreis-augsburg.de) unter folgendem Pfad veröffentlicht:

„Umwelt & Nachhaltigkeit > Wasserrecht > Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)“

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Augsburg, den 18.11.2024

Kostenbeitragsatzung des Landkreises Augsburg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Augsburg

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achten Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 152), erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Augsburg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

(2) Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte, die für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen

Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.

(2) Ein Geschwisterrabatt wird ab dem 2. Kind gemäß Anlage gewährt, sofern für die Geschwister gleichzeitig ein Betreuungsvertrag besteht. Für das ältere Kind fällt der Regelbeitrag an.

(3) Grundlage der von den Beitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie 4-5 Stunden bedeutet z. B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, ab dem das Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird. Beginnt die Betreuung nach dem ersten Tag eines Kalendermonats, so errechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Monat wie folgt: Beitragssatz x Anzahl der Kalendertage vom Betreuungsbeginn bis zum Monatsende/30.

Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird.

(3) Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, da in diesem Fall grundsätzlich eine Ersatzbetreuung gewährleistet ist. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, werden Kostenbeiträge auf Antrag

anteilig für die Ausfallzeit zurückerstattet.

(4) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis spätestens zum Monatsende für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag gem. § 90 Absatz 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem Ersten des Monats der Antragstellung solange sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verändern.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Augsburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und

die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Siehe Anlage 1

Augsburg, den 18.11.2024

24. Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 02.12.2024 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werkausschusses vom 04.11.2024
2. Jahresabschluss zum 31.12.2023;
- Feststellung und Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinnes gem. § 25 Abs. 3 EBV
- Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO
3. Wirtschaftsplan 2024;
2. Halbjahresbericht
4. Wirtschaftsplan 2025;
Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan
5. Antrag der ödp auf Schaffung einer großzügigen Möglichkeit der Nachbarschaftstonne und Auskunft zur Einführung der gelben (Wertstoff) Tonne vom 29.09.2024
6. Kurzbericht aus der Verwaltung

7. Verschiedenes, Wünsche und
Anfragen

Augsburg, den 20.11.2024

Marin Sailer
Landrat

Anlage zur Kostenbeitragssatzung vom**Kostenbeitragstabelle:**

Betreuungszeit Std. pro Tag	Elternbeitrag für das erste Kind einer Familie in €	Elternbeitrag ab dem zweiten, gleichzeitig in Tagespflege betreuten Kind in €
1-2	118,00	94,00
2-3	139,00	111,00
3-4	165,00	132,00
4-5	205,00	164,00
5-6	245,00	196,00
6-7	285,00	228,00
7-8	327,00	261,00
8-9	367,00	293,00
9-10	407,00	325,00